

# Informationen zu Trennung und Scheidung

## Bei Ehe

## Bei Eingetragener Partnerschaft

## Bei Konkubinat

### Ich bin verheiratet/lebe in Eingetragener Partnerschaft und möchte mich trennen. Wie muss ich vorgehen?

Sie können beim zuständigen Bezirksgericht Ihres Wohnortes ein Eheschutzverfahren einleiten. Sie können das Verfahren selbst oder durch eine Rechtsvertretung einleiten. Nehmen Sie, wenn möglich, folgende Unterlagen zur Erstbesprechung bei der Rechtsberatung oder zur Sprechstunde beim Gericht mit:

- Unterlagen zu Ihrer finanziellen Situation (letzte zwei Steuererklärungen und Steuerrechnungen, Lohnabrechnungen 3 bis 6 Monate, Belege für die regelmässigen Ausgaben, Kontoauszüge 3 bis 6 Monate)
- Notizen/Unterlagen zur Ehegeschichte (wichtige Daten und Vorkommnisse wie z. B. Gewalt in der Partnerschaft, medizinische Zeugnisse, Unterlagen zu Strafverfahren, Gewaltschutzmassnahmen).

### Wie viel kostet ein Eheschutzverfahren und wer bezahlt die Rechtsvertretung?

Wenn Sie in beengten finanziellen Verhältnissen leben, können Sie oder Ihre Rechtsvertretung ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung stellen. Wenn das Gesuch bewilligt wird, werden die Gerichts- und Rechtsvertretungskosten vorläufig vom Staat übernommen.

Sollten Sie später in günstige finanzielle Verhältnisse kommen, kann das Gericht die Gerichts- und Vertretungskosten innert 10 Jahren von Ihnen zurückfordern. Bei Rückzug des Antrags auf Eheschutz kann es sein, dass Sie die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten selber übernehmen müssen. Falls Sie in der Lage sind, die Vertretungskosten selbst zu tragen, können Sie sich bei einer Beratungsstelle oder Rechtsvertretung über die Kosten eines Eheschutzverfahrens informieren.

### Was kann ich im Eheschutzverfahren regeln?

Das Gericht regelt auf Antrag hin u. a. folgende Punkte:

- Zuteilung der Wohnung
- Zuteilung der Betreuungsverantwortung für die Kinder
- Unterhaltsbeiträge
- Gütertrennung

### Ich habe Angst, dass die Situation noch mehr eskaliert, wenn mein Partner von der Trennung erfährt!

Übt Ihr Partner gegen Sie oder die Kinder Gewalt aus oder droht Ihnen Gewalt an, kann die Polizei bei einer akuten Situation Schutzmassnahmen (Gewaltschutzgesetz) verfügen. Sie kann eine Wegweisung Ihres Partners, aus dem Haus oder aus

der Wohnung, ein Betretverbot für ein bestimmtes Quartier und ein Kontaktverbot für Sie und die Kinder für 14 Tage erlassen. Innerhalb von 8 Tagen haben Sie die Möglichkeit zu beantragen, diese Schutzmassnahmen einmalig um 3 Monate zu verlängern. Opferberatungsstellen unterstützen und beraten Sie bei diesem Gesuch kostenlos und vertraulich. Diese 3 Monate reichen in der Regel, um eine gerichtliche Trennung zu erwirken. Falls Sie befürchten, dass Ihr Partner Sie auch nach Ablauf der Schutzmassnahmen weiterhin bedrohen wird, können Sie einen Antrag auf ein Kontakt- oder Rayonverbot (Persönlichkeitsschutz nach Zivilrecht ZGB 28 b) beim Bezirksgericht einreichen. Diesen können Sie auch gleichzeitig mit dem Eheschutzgesuch einreichen. Erkundigen Sie sich bei einer Rechtsvertretung oder bei einer Beratungsstelle über diese Möglichkeit. Frauenhäuser bieten einen umfassenden Schutz, wenn Sie davon ausgehen, dass Ihr Partner sich nicht an ein Kontaktverbot hält.

### Und wenn die Trennung ganz schnell gehen muss?

Sie können den Erlass superprovisorischer Massnahmen im Eheschutzverfahren beantragen. Dafür müssen Sie die gewalttätigen Handlungen und die Dringlichkeit des Begehrens belegen können. Zusätzlich muss ausgeführt werden, welcher nicht wiederzumachende Schaden entsteht, wenn die beantragte Regelung nicht sofort, also ohne Anhörung der Gegenpartei, angeordnet wird. Das Gericht wird dann vorläufig – aber rasch – die gleichen Punkte, zumindest teilweise, wie im Eheschutzverfahren regeln. Die Anforderungen an

superprovisorische Massnahmen sind sehr hoch. Nehmen Sie eine Rechtsberatung in Anspruch, um sich über Ihre Chancen zu informieren.

### Wer bekommt die Wohnung?

Die Person, die mehr darauf angewiesen ist – in der Regel der Elternteil, der die Kinder nach der Trennung hauptsächlich betreuen wird. Beantragen Sie Folgendes, wenn Sie in der ehelichen Wohnung bleiben wollen:

- Auszugstermin für Ihren Partner (wenige Tage bis zwei Monate). Wenn Sie Anhaltspunkte dafür haben, dass Ihr Partner die Wohnung nicht freiwillig verlassen wird, beantragen Sie die Ermächtigung zur Ausweisung durch das Stadtammannamt.
- Rückgabe des vollständigen Schlüsselsatzes, damit Ihr Partner das Haus nicht ohne Ihre Einwilligung betreten kann. Wechseln Sie das Wohnungsschlüssel, wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie alle Schlüssel erhalten haben und sich weiterhin bedroht fühlen.

### Bei wem werden die Kinder wohnen?

Bei dem Elternteil, der bisher überwiegend für die persönliche Betreuung der Kinder zuständig war und diese auch weiterhin gewährleisten kann. Das Gericht prüft von sich aus, wo die Kinder am besten aufgehoben sind (Kindeswohl). Geschwister bleiben in der Regel zusammen. Kinder ab 6 Jahren können im Verfahren angehört werden.



## Wie oft wird der andere Elternteil die Kinder betreuen?

In der Regel haben beide Elternteile auch nach der Trennung das gemeinsame Sorgerecht und eine geteilte Betreuungsverantwortung. Beide Elternteile haben Anspruch auf persönlichen Kontakt zu den Kindern. Sie können mit dem anderen Elternteil eine Regelung treffen und diese vom Gericht genehmigen lassen. Achten Sie darauf, dass feste Übergabezeiten abgemacht werden und eine Regelung für die Ferien und Feiertage wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten besteht.

Wenn Ihr Partner auch die Kinder bedroht oder geschlagen hat, oder wenn es bei den Kindsaufgaben immer wieder zu gewalttätigen (eskalierenden) Situationen kommt, können Sie ein begleitetes Besuchsrecht oder eine Besuchsrechtsbeistandschaft beantragen. Eine gänzliche Aufhebung der Betreuungsverantwortung wird nur bei sehr grosser Gefährdung der Kinder und meist nur befristet verfügt.

Wenn Sie und Ihr Partner sich bezüglich Sorgerecht und Betreuungsregelung nicht einig sind, trifft das Gericht eine Entscheidung. Dafür kann das Gericht selbstständig eine Kindsvorstellung beauftragen oder Sie können selber eine [Kinderanwaltschaft](#) bei Gericht beantragen. Kinderanwaltschaften vertreten ausschliesslich die Interessen der Kinder. Die Kosten müssen von den Eltern übernommen werden, können aber bei Anspruch auf unentgeltliche Prozesskostenhilfe ebenfalls über diese gedeckt werden.



Die im Text markierten Begriffe sind Links zu Webseiten und Dokumenten, die Sie über diesen QR-Code abrufen können.

## Wovon sollen wir leben?

Es kann Wochen oder Monate dauern, bis ein rechtskräftiger Entscheid über Unterhaltsbeiträge vorliegt. Melden Sie sich vorsorglich bei der Sozialhilfe an, sobald Sie das Eheschutzbegehrung eingereicht haben. Bei keinem oder geringem eigenem Einkommen, haben Sie Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den Staat. Wenn Sie ein gemeinsames Konto oder eine gemeinsame Kreditkarte mit Ihrem Partner haben, so

- heben Sie wenn möglich sofort den Bedarf für drei Monate ab, wenn Konto oder Kreditkarte auf seinen Namen lauten und Sie keine genügenden Ersparnisse haben.
- lassen Sie sofort die Berechtigung des Partners sperren, wenn Konto oder Kreditkarte auf Ihren Namen lauten.

Im Eheschutzverfahren wird der Bedarf beider Haushalte berechnet und von den jeweiligen Einkommen abgezogen. Bleibt nach der Deckung des Bedarfs ein Überschuss, dient dieser primär der Deckung der Bedarfe der Kinder und sekundär der Deckung eines Defizits der Eheleute. Können Ihre Ausgaben von Ihrem Verdienst und den Unterhaltsbeiträgen nicht gedeckt werden, haben Sie das Recht auf Sozialhilfe. Bei einer Trennung haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld, auch wenn Sie nicht bis vor Kurzem erwerbstätig waren.

Kinderunterhaltsbeiträge, die im Eheschutzurteil festgelegt wurden, können vom Staat beverschusst werden. Die Bevorschussung orientiert sich an der maximalen Höhe der Kinder-AHV/IV-Rente (2023 betrug diese Fr. 980). Für den Ehegattenunterhalt gibt es keine Bevorschussung. Die Inkassostelle Ihrer Gemeinde führt in Ihrem Auftrag die Betreibung der unterhaltspflichtigen Person durch.

## Hat die Trennung einen Einfluss auf meinen Aufenthaltsstatus?

Oft ist die Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz an das Zusammenleben mit dem Partner gebunden (Aufenthaltsstatus B im Familiennachzug). Dabei gibt es Unterschiede zwischen Personen mit EU-Staatsbürgerschaft, die grundsätzlich bessere Voraussetzungen für den Aufenthalt und Verbleib in der Schweiz haben, und Personen aus Drittstaaten. Bei Personen aus Drittstaaten besteht bei einer Trennung die Möglichkeit auf Verlängerung des Aufenthaltsstatus, wenn die Ehe und das Zusammenleben in der Schweiz mindestens drei Jahre bestand und eine erfolgreiche Integration besteht. Sie können aber auch wichtige, persönliche Gründe geltend machen, insbesondere wenn Sie Opfer ehelicher Gewalt wurden, oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet scheint. [Bewahren Sie mögliche Beweise](#) wie medizinische Zeugnisse, Berichte von Frauenhäusern/Beratungsstellen oder Verfügungen der Polizei auf. Die aufenthaltsrechtliche Situation soll kein Grund sein, häusliche Gewalt zu erdulden. Wir beraten Sie diesbezüglich kostenfrei und vertraulich.

## Was passiert an der Eheschutzverhandlung?

Informieren Sie sich über den Ablauf einer Eheschutzverhandlung bei einer Beratungsstelle, Rechtsvertretung oder beim Gericht. Wenn Sie ohne Rechtsvertretung vor Gericht gehen:

- unterzeichnen Sie keinen Vergleich, wenn Sie unsicher sind, oder
- unterzeichnen Sie ihn, aber bestehen Sie auf einen Widerrufsvorbehalt von 10 Tagen. Legen Sie den Vergleich innert der 10 Tage einer Rechtsberatung zur Prüfung vor, und widerrufen Sie ihn gegebenenfalls innerhalb der Frist.

Kinder können nicht an die Eheschutzverhandlung mitgenommen werden. Reservieren Sie sich einen ganzen Tag und regeln Sie die Kinderbetreuung so, dass Sie bei einer längeren Verhandlung nicht in Stress geraten. Beantragen Sie rechtzeitig beim Gericht eine Dolmetschende Person für die Verhandlung, wenn Deutsch nicht Ihre Muttersprache ist und Sie nicht sicher sind, dass Sie auf Deutsch alles ganz genau verstehen und/oder erklären können.

## Was kann ich gegen ein Urteil unternehmen?

Wenn Sie mit dem Eheschutzurteil nicht einverstanden sind, müssen Sie innerhalb von 10 Tagen das begründete Urteil verlangen oder, wenn Sie ein begründetes Urteil erhalten haben, innerhalb der angegebenen Frist Berufung einreichen (vgl. Rechtsmittelbelehrung am Ende des Urteils). Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist wird das Urteil rechtskräftig und Sie können eine Änderung nur beantragen, wenn sich die Situation seit dem Urteil erheblich und dauerhaft verändert hat.

## Was ist, wenn wir wieder zusammenkommen?

Falls Sie wieder mit Ihrem Ehepartner zusammenleben, ist das Urteil nach ca. 4 Wochen automatisch hinfällig. Bei einer anschliessenden erneuten Trennung muss ein weiteres Mal ein Eheschutzverfahren eingeleitet werden, das von vorne beginnt.

## Soll ich mich nicht lieber gleich scheiden lassen?

Eine Scheidung ist jederzeit möglich, wenn beide damit einverstanden sind und den Scheidungswillen vor dem Bezirksgericht bestätigen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Bestätigung zur Scheidung oft widerrufen wird. So ist das Einleiten eines

Eheschutzverfahrens der schnellere Weg, um Klarheiten in Bezug auf Unterhalt, Wohnungszuteilung und Betreuungsverantwortung für die Kinder zu erlangen. Eine Scheidung gegen den Willen des Ehepartners ist erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Trennungszeit von 2 Jahren möglich. Im Falle der Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe kann einseitig auf Scheidung geklagt werden. Die Hürden sind jedoch sehr hoch und wenn die Scheidungsgründe bestritten werden, dauert das Verfahren sehr lange, häufig über 2 Jahre, sodass ein Eheschutzverfahren schneller Klarheit bringt. Informieren Sie sich bei einer Beratungsstelle, bei einer Rechtsberatung oder beim Gericht.

## Was kann ich tun, wenn ich unter Zwang heiraten musste?

Die freie Wahl des Ehepartners ist ein Recht, welches für alle Menschen gilt, die in der Schweiz leben. Das Schweizer Gesetz verbietet Ehen, die unter Zwang geschlossen wurden, egal ob diese im Ausland oder in der Schweiz vollzogen wurden. Nehmen Sie Kontakt auf mit [www.zwangsheirat.ch](http://www.zwangsheirat.ch) oder mit einer Opferberatungsstelle. Sie erhalten kostenlose Beratung und Begleitung in verschiedenen Sprachen.

## Wie muss ich vorgehen, wenn ich die Eingetragene Partnerschaft auflösen möchte?

Gleichgeschlechtliche Paare, die vor dem 01.07.2022 ihre Partnerschaft haben eingetragen lassen, können ebenfalls beim Gericht an ihrem Wohnort die Trennung einleiten. Wenn Sie sich mit Ihrer Partnerin nicht über die Auflösung einigen können, beträgt die vorgeschriebene Trennungszeit für die Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft 1 Jahr. Vor Gericht werden die gleichen Punkte wie im Eheschutzverfahren geregelt.

Wenn Sie von Ihrer Partnerin Gewalt erfahren oder bedroht werden, kann die Polizei Schutzmassnahmen nach [Gewaltschutzgesetz](#) zu Ihrem Schutz aussprechen.

## Wir leben im Konkubinat und ich möchte mich trennen

Das Konkubinat ist keine rechtlich verbindliche Lebensform. Bei einer Trennung können folgende Stellen relevant sein:

- Bei gemeinsamen Kindern läuft das Verfahren bezüglich Zuteilung der Betreuungsverantwortung bei der «Kinder- und Erwachsenenschutzbörde» [KESB](#). Für weitere Informationen können Sie sich an den regionalen [Rechtsdienst](#) wenden.
- Wenn Sie sich über die Bemessung des Unterhalts für die Kinder nicht einig sind, nimmt das [Bezirksgericht](#) Ihres Wohnortes diese vor. Die Person, die hauptsächlich die Betreuung der Kinder übernimmt, hat nach einer Konkubinatauflösung keinen Anspruch auf Unterhalt. Sobald ein Gericht für die Bemessung des Unterhalts zuständig ist, wechselt die Zuständigkeit zur Regelung der Betreuungsverantwortung von der KESB zum Gericht.
- Wer in der Wohnung bleiben darf, hängt vom Mietvertrag ab und von der Kooperation Ihres Vermieters und des Expartners.

Da die Situation bei einer Trennung von Konkubinatspaaren rechtlich komplex ist, ist es von Vorteil, sich von einer Beratungsstelle oder einer Rechtsvertretung beraten zu lassen. Übt Ihr Partner gegen Sie oder die Kinder Gewalt aus oder droht solche an, können Sie die Schutzmassnahmen nach [Gewaltschutzgesetz](#) in Anspruch nehmen.

## Wichtige Adressen:

### Einleitung Eheschutzverfahren

[Bezirksgericht Ihres Wohnortes](#)

[Formular Eheschutzverfahren](#)

### Ärztliche Hilfe und Zeugnisse

[www.permanence.ch](#)

Tel. 044 215 44 44

### Anwältinnen/Anwaltsverband

[www.zav.ch](#)

[www.anwaltskollektiv.ch](#)

[www.djs-jds.ch](#)

### Konkubinat und Kinder

[www.zh.ch](#)

Unterhalt und elterliche Sorge

### Schutz

Notrufnummer der Polizei 117

Frauenhäuser:

[www.frauenhaus-schweiz.ch](#)

### Beweissicherung

[www.with-you.ch](#)

### Opferhilfeberatung für Frauen

[www.bif-frauenberatung.ch](#)

[www.frauennottelefon.ch](#)

[www.frauenberatung.ch](#)

### Unterstützung für Kinder

[www.kokon-zh.ch](#)

[www.okeywinterthur.ch](#)

[www.kinderanwaltschaft.ch](#)



**BIF** Beratungsstelle für Frauen  
gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Postfach, 8031 Zürich  
Tel. 044 278 99 99  
[www.bif-frauenberatung.ch](#)  
[info@bif.ch](mailto:info@bif.ch)

PC 87-137016-4  
IBAN: CH32 0900 0000 8713 7016 4

Wir sind eine vom Kanton Zürich anerkannte Opferberatungsstelle.

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir ausschliesslich die männliche Form für Partner verwendet. Es sind damit alle Personen mit ihrer individuellen Geschlechteridentität gemeint.